

Aktenzeichen: 4 AZR 553/81

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 15. Februar 1984

- 4 AZR 553/81 -

I. Arbeitsgericht Bonn

Urteil vom 4. Februar 1981

- 3 Ca 2462/80 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf (Köln)

Urteil vom 22. Juli 1981

- 2 Sa 219/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung eines Registraturangestellten

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. VII Fallgruppe 10 und VergGr. VIII Fallgruppe 1 a (Registraturangestellter bei einem Gewerbeaufsichtsamt in Nordrhein-Westfalen)

- Leitsätze:
1. "Registraturangestellter" (VergGr. VII BAT Fallgruppe 10) ist ein Angestellter, dem nach Maßgabe der behördlichen Vorschriften und Übung die Auszeichnung der Eingänge, die Beifügung der einschlägigen Aktenvorgänge, die ordnungsgemäße Aktenaufbewahrung sowie nach den Umständen auch die Aufzeichnung von Schriftstücken obliegt.
 2. Ein "Registraturangestellter" der VergGr. VII BAT Fallgruppe 10 benötigt gründliche Fachkenntnisse, die ihn befähigen, auf der Grundlage einer bestehenden Registratur diese den Geschäftsbedürfnissen entsprechend fortzuentwickeln und sicherzustellen, daß sie stets ihre Aufgabe erfüllt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 553/81

2 Sa 219/81 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
15. Februar 1984

Haust,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15. Februar 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Hamm und Dr. Apfel für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 22. Juli 1981 - 2 Sa 219/81 - wird auf Kosten des beklagten Landes mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die von den Vorinstanzen festgestellte Verpflichtung des beklagten Landes, an den Kläger Vergütung nach VergGr. VII BAT zu zahlen, nur für den Zeitraum vom 15. Februar 1979 bis 30. Juni 1981 besteht.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger steht seit dem 1. Juli 1978 beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt B in den Diensten des beklagten Landes. Die Parteien haben einzelvertraglich die Geltung des BAT und der diesen ändernden und ergänzenden Tarifverträge vereinbart. Innerhalb der zentralen Registratur seiner Beschäftigungsbehörde obliegt dem Kläger die Führung der Teilregistratur 2. Er verwaltet in diesem Bereich die Firmenakten, die den Sachbereichen der Abteilungen III und IV zuzuordnen sind. Nach dem Ergebnis einer Arbeitsplatzüberprüfung durch den Regierungspräsidenten vom 30. Mai 1980 obliegen dem Kläger die nachfolgenden Einzelaufgaben:

1. Bearbeitung von Neueingängen
 - 1.1 Eintragen in das Posteingangsbuch
 - 1.2 Vergabe von Aktenzeichen (anhand des Organisationsplanes des StGAA und des Aktenplanes der Gewerbeaufsichtsverwaltung)
 - 1.3 Weiterleiten an zuständige Abteilung bzw. den Sachbearbeiter. Die Zuständigkeit wird mit Hilfe des Organisationsplanes des StGAA ermittelt.
2. Bearbeitung von Eingängen zu bereits vorhandenen Vorgängen
 - 2.1 Feststellen des Aktenzeichens (anhand des Eingangsbuches oder des Eingangs selbst)
 - 2.2 Ermitteln, wo sich die Akte z.Z. befindet (Hinweise sind im Eingangsbuch bzw. der Ersatzakte)
 - 2.3 "Verbinden" mit der Akte
Dies geschieht mittels des Stempelaufdrucks
"Weiter mit Eing. _____"
Schr./A.-V./Vfg. vom"
auf dem Bezugsschreiben (=Hinweis auf den neuen Eingang)
 - 2.4 Weiterleiten an Abteilung mit der Akte
 - 2.5 Einordnen einer Ersatzakte (bei Betriebsakten) mit Hinweis auf den Verbleib der Akte.
3. Überwachung der Wiedervorlage
 - 3.1 Weiterleiten der Akten am Wv.-Termin an den zuständigen Sachbearbeiter
 - 3.2 Fertigen eines Vermerks über den Verbleib des Vorgangs im Eingangsbuch bzw. bei Betriebsakten in der Ersatzakte.



4. Abschließende Bearbeitung von Entwürfen

- 4.1 Feststellen, ob alle Punkte des Entwurfs erledigt sind, ggf. Rückgabe an Sachbearbeiter
- 4.2 Notieren von ggf. eingetragenen Wv.-Terminen im Eingangsbuch und der Betriebsakte (Ersatzakte)
- 4.3 Abhängen der Akten unter "Wv." oder endgültig in die Registratur, ggf. Entnehmen der gefertigten Ersatzakte.

Bei seiner Tätigkeit benötigt der Kläger Kenntnisse des Geschäftsverteilungsplanes, der Registratur- und Aktenordnung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes B sowie der Geschäftsordnung und der Arbeitsstättensystematik der Gewerbeaufsichtverwaltung des beklagten Landes. Für die Bearbeitung von Neueingängen (Nrn. 1 - 2) wendet der Kläger je Arbeitstag 4 bis 4 1/2 Stunden, für die Überwachung der Wiedervorlagen (Nr. 3) zwischen 45 und 60 Minuten und für seine übrigen Arbeiten rund 1 3/4 Stunde auf.

Der Kläger erhielt bis zum 30. Juni 1981 Vergütung nach VergGr. VIII BAT. Seitdem wird er nach VergGr. VII BAT vergütet.

Nachdem der Kläger mit Schreiben vom 31. Juli 1979 diese Forderung erfolglos geltend gemacht hatte, hat er mit der Klage die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 15. Januar 1979 Vergütung nach VergGr. VII BAT zu zahlen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, er erfülle die Merkmale der Fallgruppe 10 dieser Vergütungsgruppe. Er verfüge über eingehende Fachkenntnisse im gesamten Geschäftsbereich sowie in der Weiterführung und im Ausbau der Registratur. Dieses Merkmal werde nach dem Sinn und Zweck der Tarifnorm bereits dann erfüllt, wenn der Registraturangestellte auf der Grundlage der bestehenden Registratur Erweiterungen oder Änderungen des Aktenmaterials vornehmen müsse. Diese Tätigkeit obliege ihm. Insbesondere müsse er Akten unter den verschiedensten Sachgesichtspunkten unterteilen und entsprechende Änderungen vornehmen. Er habe Zuweisungen an verschiedene Teilregistraturen durchzuführen. In jedem Falle müsse er zunächst entscheiden und klarstellen, worum es sich gegenständlich bei den verschiedenen



- 4 -

Eingängen im einzelnen handele. Auch müsse er herausfinden, ob und welche Unterlagen vor der Weiterleitung an die entsprechende Stelle des Amtes erforderlich seien. Bei mindestens 30 - 40 v.H. aller anfallenden Eingänge müsse er die tariflich geforderten Fachkenntnisse auch praktisch anwenden. Demgemäß hat der Kläger beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an ihn ab 15. Januar 1979 Vergütung nach VergGr. VII BAT zu zahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, dem Kläger stehe die eingeklagte tarifliche Vergütung nicht zu. Seine Tätigkeit entspreche den Merkmalen für Angestellte im Registraturdienst der VergGr. VIII BAT Fallgruppe 1 a. Der Kläger benötige keine Kenntnisse auf dem Gebiete der Weiterführung und des Ausbaus einer Registratur. Solche Kenntnisse würden nur von Angestellten verlangt, die bei der Änderung oder Erweiterung von behördlichen Aufgaben für die entsprechende Anpassung der jeweiligen Registratur verantwortlich seien. Derartige Aufgaben verrichte der Kläger nicht. Nur bei etwa 15 v.H. der von ihm bearbeiteten Fälle sei es überhaupt erforderlich, die Registrierung nach dem Inhalt der Schriftstücke vorzunehmen. In den übrigen Fällen sei schon aus dem Briefkopf zu ersehen, welchem Sachgebiet die Eingabe zuzuordnen sei.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagebegehren erkannt. In der Berufungsinstanz hat der Kläger die Klageforderung auf den Anspruchszeitraum ab 15. Februar 1979 beschränkt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des beklagten Landes mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die vom Arbeitsgericht festgestellte Verpflichtung erst ab 15. Februar 1979 besteht.

Mit der im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger, der mit Rücksicht auf seine Höhergruppierung die Klageforderung in der Revisionsinstanz auf den Zeitraum bis 30. Juni 1981 beschränkt hat, beantragt Zurückweisung der Revision.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung hat das Landesarbeitsgericht erkannt, daß dem Kläger für den Zeitraum vom 15. Februar 1979 bis 30. Juni 1981 die eingeklagte Vergütung nach VergGr. VII BAT zusteht.

Nach den Feststellungen der Vorinstanzen haben die Parteien einzelvertraglich die Geltung des BAT vereinbart. Damit kommt es, wie das Landesarbeitsgericht richtig erkannt hat, zunächst darauf an, ob die Hälfte der Arbeitszeit des Klägers ausmachende Arbeitsvorgänge den Merkmalen der VergGr. VII BAT entsprechen haben (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1, Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Dabei ist mit dem Landesarbeitsgericht von dem von der Senatsrechtsprechung entwickelten Begriff des Arbeitsvorganges auszugehen. Danach ist unter einem Arbeitsvorgang eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (vgl. das Urteil des Senats vom 19. Oktober 1983 - 4 AZR 340/81 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Das Landesarbeitsgericht sieht die vier im Tatbestand genannten Aufgabenbereiche des Klägers jeweils als einen Arbeitsvorgang im Sinne des § 22 BAT an. Diese Beurteilung des Landesarbeitsgerichts ist im wesentlichen zutreffend. Im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts ist jedoch die Bearbeitung der Neueingänge durch den Kläger ohne Rücksicht darauf, ob schon Aktenvorgänge vorhanden bzw. Akten angelegt worden sind (Nr. 2) oder nicht (Nr. 1), als ein großer Arbeitsvorgang anzusehen. Insoweit besteht nämlich aufgrund der Feststellungen der Vorinstanzen ein einheitliches Arbeitsergebnis. Als solches stellt sich die sachgemäße Bearbeitung aller im Arbeitsgebiet des Klägers eingehenden Neueingänge dar. Dabei



bereiten Verwaltungsübung und Zusammenhangstätigkeiten keine rechtlichen Schwierigkeiten, weil der Kläger diese Tätigkeit - unbeschadet des allgemeinen Aufsichtsrechts des Registraturleiters - selbständig und eigenverantwortlich erledigt. Sie ist, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, auch von den übrigen Aufgaben des Klägers tatsächlich abgrenzbar und einheitlich tariflich zu bewerten. Da dieser Aufgabenbereich des Klägers nach den mit prozessualen Rügen der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts mehr als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit des Klägers in Anspruch nimmt, kommt es, wie das Landesarbeitsgericht weiter richtig folgert, entscheidend darauf an, ob diese Tätigkeit des Klägers den Merkmalen der VergGr. VII BAT entspricht. Darüber hinaus führt das Landesarbeitsgericht mit zutreffender Begründung aus, daß sich auch die weiteren Aufgaben des Klägers im Bereiche der Wiedervorlage (Nr. 3) und der weiteren Bearbeitung der gefertigten Entwürfe (Nr. 4) jeweils als ein Arbeitsvorgang darstellen.

Innerhalb der VergGr. VII des Teils I der Anlage 1 a zum BAT kommt für den Kläger nur die Fallgruppe 10 in Betracht. Danach sind zu vergüten

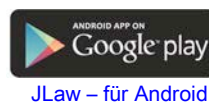
Registraturangestellte mit gründlichen Fachkenntnissen
(Erforderlich sind eingehende Kenntnisse im Geschäftsbereich, in der Weiterführung und im Ausbau einer Registratur).

Mit Recht sieht das Landesarbeitsgericht den Kläger als "Registraturangestellten" im Sinne dieser Tarifnorm an. Dabei ist davon auszugehen, daß auch im öffentlichen Dienst in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Sprachgebrauch unter einer "Registratur" eine Einrichtung zur geordneten und vollständigen Aufbewahrung von Korrespondenzen oder Akten und zur Überwachung des Verbleibs der im behördlichen Geschäftsgang befindlichen Vorgänge sowie je nach den Umständen auch zur Aufzeichnung eingegangener Schriftstücke ist (vgl. die Urteile des Senats vom 23. März 1960 - 4 AZR 61/58 - AP Nr. 61 zu § 3 TOA und 27. März 1968 - 4 AZR 256/67 - AP Nr. 19 zu §§ 22, 23 BAT). Damit wird die Tätigkeit eines behördlichen Registraturangestellten dadurch gekennzeichnet, daß er nach



Maßgabe der jeweilig bestehenden Vorschriften und unter Berücksichtigung der behördlichen Übung Eingänge zutreffend auszeichnet, einschlägige Aktenvorgänge beifügt, für die ordnungsgemäße Aktenaufbewahrung Sorge trägt und je nach den Umständen eingehende Schriftstücke aufzeichnet (vgl. Clemens / Scheuring / Steingen / Wiese, BAT, VergO Anm. 124). Nach den Feststellungen der Vorinstanzen übt der Kläger ganz überwiegend derartige Tätigkeiten aus.

Soweit die Tarifvertragsparteien in den Merkmalen der VergGr. VII BAT Fallgruppe 10 hinsichtlich ihrer Qualität und ihres Umfangs "gründliche Fachkenntnisse" verlangen, stellen sie insoweit dieselben Anforderungen wie bei den entsprechenden Merkmalen der VergGr. VII BAT Fallgruppe 1 b für den allgemeinen Verwaltungsdienst. Soweit die geforderten Fachkenntnisse alsdann in dem Kammersatz mit "eingehend" charakterisiert werden, liegt ein Synonym vor, da die Worte "gründlich" und "eingehend" im allgemeinen Sprachgebrauch dieselbe Bedeutung haben (vgl. Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Spalten 1012 und 1596). Demgemäß werden auch bei der Anwendung der Fallgruppe 10 der VergGr. VII BAT Fachkenntnisse von nicht ganz unerheblichem Ausmaß und nicht nur oberflächlicher Art gefordert (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 24. August 1983 - 4 AZR 32/81 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen). Hiervon geht richtig das Landesarbeitsgericht aus. Es hebt auch zutreffend hervor, daß die geforderten Fachkenntnisse ihrem Gegenstand nach bei den Fallgruppen 1 b und 10 der VergGr. VII BAT unterschiedlich sind. Während für den allgemeinen Verwaltungsdienst (Fallgruppe 1 b) entsprechende Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften, Tarifbestimmungen usw. gefordert werden, verlangen die Tarifvertragsparteien bei der Fallgruppe 10 der Funktion des Registraturangestellten gemäß zunächst entsprechende Kenntnisse "im Geschäftsbereich" und außerdem solche "in der Weiterführung und im Ausbau einer Registratur". Solche Fachkenntnisse muß der Registraturangestellte bereithalten. Sie müssen außerdem aber auch in einem beachtlichen Umfang bei seiner Tätigkeit praktisch benötigt und angewendet



werden. Beide Erfordernisse sind nach den den Senat nach § 561 ZPO bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts beim Kläger erfüllt. Im übrigen handelt es sich auch bei den "gründlichen Fachkenntnissen" der VergGr. VII BAT Fallgruppe 10 um einen unbestimmten Rechtsbegriff, so daß sich insoweit die Möglichkeit der Überprüfung des berufungsgerichtlichen Urteils durch das Revisionsgericht darauf beschränkt, ob das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff verkannt, die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt und alle wesentlichen Umstände berücksichtigt hat (vgl. BAG 32, 203, 206 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz mit weiteren Nachweisen).

Wenn die Tarifvertragsparteien in der VergGr. VII BAT Fallgruppe 10 Fachkenntnisse "im Geschäftsbereich" verlangen, so meinen sie damit den behördlichen Bereich, in dem der betreffende Angestellte tätig ist. Demgemäß muß der Kläger über gründliche Fachkenntnisse im Geschäftsbereich der Gewerbeaufsichtsämter des beklagten Landes verfügen. Dies wird unter Anwendung des zutreffenden Rechtsbegriffs, ohne Verstoß gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze und bei Berücksichtigung aller entscheidungserheblichen Tatumsstände vom Landesarbeitsgericht im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes mit gründlicher und naheliegender Begründung bejaht. Insoweit erhebt auch die Revision keine Einwendungen.

Weiter nimmt das Landesarbeitsgericht im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise an, daß der Kläger über gründliche Fachkenntnisse "in der Weiterführung und im Ausbau einer Registratur" verfügt. Dem beklagten Land ist zuzugeben, daß hier der isoliert betrachtete Tarifwortlaut für sich allein den Schluß nahelegen könnte, als verstünden die Tarifvertragsparteien unter gründlichen Fachkenntnissen "in der Weiterführung und im Ausbau einer Registratur" solche Fachkenntnisse, wie sie benötigt werden, wenn etwa aus Anlaß von Gesetzesänderungen, Einführung neuer behördlicher Aufgaben oder Verlagerung von Aufgaben von einer zu einer anderen Behörde eine vollständige oder wenigstens weitreichende Umgestaltung, Ergänzung oder Änderung der betreffenden Registraturen erforderlich wird, was zumeist auch mit einer entsprechend weitreichenden Änderung der Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne verbunden ist. Wie das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei



- 9 -

annimmt, werden im Gegensatz zur Rechtsauffassung des beklagten Landes derartige Fachkenntnisse von Registraturangestellten der VergGr. VII BAT Fallgruppe 10 aber nicht verlangt. Dafür spricht schon der Umstand, daß derartige grundlegende Änderungen von Registraturen und im Zusammenhang damit von Geschäftsverteilungs- und Aktenplänen nicht zu den Aufgaben solcher Angestellter gehören, die nach VergGr. VII BAT vergütet werden. Sie werden vielmehr von Beamten und Angestellten höherer Besoldungs- und Vergütungsgruppen an zentraler Stelle in den zuständigen Ministerien und bei den vorgesetzten Oberbehörden erledigt. Außerdem fallen derartige Aufgaben selten auf Dauer, sondern in aller Regel nur von Fall zu Fall und damit gelegentlich an. Das sind naheliegende tatsächliche Umstände, die die Tarifvertragsparteien nicht übersehen haben.

Demgemäß muß mit dem Landesarbeitsgericht bei der Auslegung der tariflichen Anforderung gründlicher Fachkenntnisse "in der Weiterführung und im Ausbau einer Registratur" insbesondere auf den Sinn und Zweck der Tarifnorm und im übrigen auch auf den tariflichen Gesamtzusammenhang als weiteres Auslegungskriterium zurückgegriffen werden. Dabei ist mit dem Landesarbeitsgericht davon auszugehen, daß eine behördliche Registratur sich niemals in einem statisch - unveränderten Zustand befindet, sondern ihrem Wesen und ihrer Funktion entsprechend ständigem inneren Wandel und innerer Fortentwicklung je nach dem Geschäftsanfall unterliegt, ohne zugleich in ihrem Aufbau grundlegend verändert zu werden. Damit obliegt es dem Registraturangestellten, auf der Grundlage der bestehenden, nach Geschäftsverteilungs- und Aktenplan eingerichteten Registratur diese im Sinne der anfallenden Eingänge und behördlichen Entscheidungen jeweils fortzuentwickeln und zu gestalten und damit sicherzustellen, daß die Registratur stets ihre Aufgabe erfüllt. Wer die hierfür, d.h. für die inneren Wandlungen und Entwicklungen einer Registratur erforderlichen Kenntnisse besitzt und in nicht unerheblichem Ausmaß praktisch anwenden muß, erfüllt die tarifliche Anforderung von gründlichen Fachkenntnissen "in der Weiterführung und im Ausbau einer Registratur". Eine andere rechtliche Beurteilung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

im Sinne der Rechtsausführungen des beklagten Landes würde im übrigen dem Umstand nicht gerecht, daß selbst in der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 40 bei einem Registraturangestellten lediglich Fachkenntnisse "des Registraturwesens" und des "verwalteten Schriftgutes" gefordert werden. Demgemäß kann nicht angenommen werden und erscheint es mit dem tariflichen Gesamtzusammenhang unvereinbar, daß die Tarifvertragsparteien bei Registraturangestellten der VergGr. VII BAT Fallgruppe 10 höhere Anforderungen stellen.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, zu denen prozessuale Rügen in der Revision nicht erhoben worden sind, verfügt der Kläger über gründliche Fachkenntnisse "in der Weiterführung und im Ausbau einer Registratur" im dargelegten Rechtssinne. Er hat danach auch in beträchtlichem Ausmaß derartige Fachkenntnisse praktisch anzuwenden. Dabei geht das Landesarbeitsgericht vom zutreffenden Rechtsbegriff aus. Seine Ausführungen sind auch frei von Verstößen gegen die Denkgesetze und allgemeine Erfahrungssätze und berücksichtigen alle erheblichen Tatumstände. Zutreffend begründet das Landesarbeitsgericht seine Auffassung, daß der Kläger gründliche Fachkenntnisse in "der Weiterführung und im Ausbau einer Registratur" besitzen und praktisch anwenden müsse, im einzelnen damit, daß der Kläger unter Anwendung seiner Kenntnisse der Registratur- und Aktenordnung, des Organisationsplans, der Geschäftsordnung und der Arbeitsstätten-systematik häufig bestehende Akten aufteilen, Vorgänge an verschiedenen Stellen registrieren und zu den Akten nehmen sowie Unterteilungen und neue Aktenablagen vornehmen müsse. Derartige Fachkenntnisse bejaht das Landesarbeitsgericht für die gesamte Tätigkeit des Klägers, womit es die gründlichen Fachkenntnisse des Klägers auch aus einer Summierung seiner Arbeitsvorgänge ableitet und damit § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT Rechnung trägt (vgl. auch dazu das zuvor genannte Urteil des Senats vom 24. August 1983 - 4 AZR 32/81 -).

Die hiergegen erhobenen Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Insbesondere kann das beklagte Land nicht erfolgreich einwenden, das Landesarbeitsgericht habe die Grenze zwischen der VergGr. VII BAT Fallgruppe 10 und der VergGr. VIII BAT Fallgruppe 1 a verwischt und damit zugunsten des Klägers bei der Anwendung der



VergGr. VII BAT Fallgruppe 10 zu geringe Anforderungen gestellt. Vielmehr hat das Landesarbeitsgericht tarifgerecht berücksichtigt, daß zwischen den Merkmalen der VergGr. VII BAT Fallgruppe 10 und denen der VergGr. VIII BAT Fallgruppe 1 a beträchtliche und praktisch nachvollziehbare rechtliche Unterschiede bestehen. Einmal muß nämlich ein Angestellter der VergGr. VII BAT Fallgruppe 10 "Registraturangestellter" im zuvor besprochenen besonderen Rechtssinne sein, während in den Merkmalen der VergGr. VIII BAT Fallgruppe 1 a lediglich eine Tätigkeit im Bereiche einer Registratur gefordert wird, die im übrigen rechtlich anderen Tätigkeiten im behördlichen Innen-, Außen-, Kassen- und Bürodienst gleichgesetzt ist. Weiter wird in der VergGr. VIII BAT Fallgruppe 1 a lediglich eine "schwierigere Tätigkeit" gefordert, womit - gemessen an den Anforderungen der VergGr. IX b BAT Fallgruppe 1 - ein höherer Aufwand an gedanklicher Arbeit oder andersartige qualifiziertere Fähigkeiten gemeint sind (vgl. das Urteil des Senats vom 10. Dezember 1975 - 4 AZR 41/75 - AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT), während in den Merkmalen der VergGr. VII BAT Fallgruppe 10 darüber hinaus auch noch die zuvor behandelten gründlichen Fachkenntnisse im Geschäftsbereich sowie in der Weiterführung und im Ausbau einer Registratur verlangt werden. Entgegen der Annahme der Revision gibt es auch in der behördlichen Praxis Angestellte, die derartige Fachkenntnisse nicht benötigen. Das trifft etwa für solche Angestellte zu, die innerhalb einer großen Registratur lediglich, wie es der Kläger neben seinen sonstigen Aufgaben auch tut, die Erledigung von Entwürfen überprüfen oder Wiedervorlagen besorgen.

Die Revision kann sich auch nicht erfolgreich darauf berufen, es müsse begrifflich zwischen der "Abwicklung" und der "Entwicklung" einer Registratur unterschieden werden, wobei der Kläger nur "Abwicklungsarbeiten" verrichte. Einen derartigen rechtlichen Unterschied sehen nämlich die Tarifvertragsparteien nicht vor. Abgesehen davon entwickelt der Kläger nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts die von ihm geführte Registratur auch weiter. Soweit sich die Revision auf das vorgelegte Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein und die entsprechende Rechtsprechung anderer Instanzgerichte beruft, wird vom beklagten Land übersehen, daß in diesen Urteilen bei dem Begriff



der gründlichen Fachkenntnisse in der Weiterführung und im Ausbau einer Registratur zu strenge Anforderungen gestellt werden und die Ausführung von Aufgaben verlangt wird, die ihrem Gewicht und ihrer Bedeutung nach nicht von Angestellten der VergGr. VII BAT erledigt werden. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, kommt es entgegen der Meinung der Revision auch nicht darauf an, daß der Kläger dem Leiter der Gesamtregistratur untersteht und von diesem im Einzelfalle Anleitungen und Anweisungen erhält.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat sich das beklagte Land noch ergänzend darauf berufen, die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zur Weiterführung und dem Ausbau der Registratur durch den Kläger (S. 14 des Urteils) dürften nicht berücksichtigt werden, da sie auf unzutreffenden Feststellungen beruhten. Dabei übersieht das beklagte Land jedoch, daß die diesbezüglichen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts auf Tatsachenfeststellungen beruhen, bezüglich derer in der Revisionsbegründung prozessuale Rügen gemäß § 554 Abs. 3 Nr. 3 lit. b ZPO nicht erhoben worden sind, so daß die entsprechenden Tatsachenfeststellungen den Senat nach § 561 ZPO binden.

Die Kosten seiner erfolglosen Revision trägt das beklagte Land nach § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Dr. Apfel

Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)